

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen.

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

1. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z.B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 qm je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

2. Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

3. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss
bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 qm pro Tier und
über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 qm pro Tier betragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

4. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 qm je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

5. Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

- Für je 6 Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.
- Die Gruppengröße muss, soweit es die Bestandsgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen.
- Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs- / Abkotbereich strukturiert werden können.
- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 24 Abs. 2 TierSchNutzV (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2006, BGBl. I. S. 2044) vorgeschrieben. Der Liegebereich muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden können oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

6. Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 20 TierSchNutzV vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 25 Abs. 2 TierSchNutzV vorgeschrieben. Der Liegebereich muss im genannten Produktionsabschnitt ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden können oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 qm betragen.
- Der Kastenstand muss so ausgestaltet sein, dass er nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

7. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 qm / Ziege und 0,35 qm / Zicklein betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Neben der o.g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 qm nutzbare Liegefläche zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf

unterschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.

- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

8. Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 qm / Schaf und 0,35 qm / Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Die Auslaufläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

9. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem Dachüberstand von mindestens 2 m Breite / Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Im Außenbereich müssen
 - für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z.B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können,
 - Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

10. Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

11. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17.09.1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung (s. Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6, BT-Drucksache 14/5712), ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro qm nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharraum bzw. Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 qcm / Putenhahn und 500 qcm / Putenhenne umfasst und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.
- Stall und Kaltscharraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für

Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

12. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17.09.1999, Anlage 1 Mindestanforderungen für die Mast von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) (s. Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6, BT-Drucksache 14/5712), ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro qm nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

13. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro qm nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 qm / Mastente bzw. 4 qm / Mastgans zur Verfügung steht.
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.